

Aktenzeichen: 5 AZR 372/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 03. Mai 1995
- 5 AZR 372/94 -

I. Arbeitsgericht
Bielefeld

Urteil vom 11. November 1992
- 2 Ca 2602/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 02. November 1993
- 4 Sa 510/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Verspätet abgesetztes Urteil

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7, § 552; ArbGG § 74 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 372/94

4 Sa 510/93 Hamm

Verkündet am
3. Mai 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Mai 1995 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt und Kraft für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin und die der Beklagten zu 3) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. November 1993 - 4 Sa 510/93 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht Hamm zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Landesarbeitsgericht hat am 2. November 1993 folgendes Urteil verkündet:



"Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 11.11.1992 (2 Ca 2602/91) teilweise abgeändert:

Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, an die Klägerin 7.927,15 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 27.12.1991 zu zahlen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 19/24 und die Beklagte zu 3) zu 5/24 zu tragen.

Die Revision wird zugelassen."

Das vollständige, mit allen richterlichen Unterschriften versehene Urteil ist der Geschäftsstelle am 27. März 1995 übergeben worden. Die Klägerin hat gegen das Urteil am 28. April 1994 Revision eingelegt; sie rügt die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO. Die Beklagte zu 3) hat gegen das Urteil am 24. März 1995 Revision eingelegt. Sie rügt ebenfalls die Verletzung von § 551 Nr. 7 ZPO.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässigen Revisionen sind nach den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet. Sie erfassen das angefochtene Urteil insgesamt. Es war aufzuheben; der Rechtsstreit war insgesamt zurückzuverweisen. Gelangt das mit Tatbestand und Entscheidungsgründen und allen richterlichen Unterschriften versehene vollständige Urteil nicht innerhalb von fünf Monaten seit seiner Verkündung zur Geschäftsstelle, so ist es als ein Urteil ohne Entscheidungsgründe (§ 551



Nr. 7 ZPO) anzusehen, das auf die entsprechende Verfahrensrüge aufzuheben ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Horst Kraft

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)